

Verfassungswidriges Gesetz - Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts (§ 45 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen

Landessozialgerichts (LSG) vom 20.6.2002 - L 5 KN 2/01 KR -

Auf ein für verfassungswidrig erklärtes, aber nicht nichtiges Gesetz kann ein Sozialleistungsträger keinen Bescheid nach § 45 SGB X stützen.

LSG SchlH., Ur. v. 20. 6. 2002 - L 5 Kn 2/01 KR - (rechtskräftig)

Zum Sachverhalt: Die Bet. streiten darüber, ob die Bekl. für den Zeitraum vom 1. 4. 1995 bis zum 31. 3. 2002 die Pflichtmitgliedschaft des Kl. in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu Recht abgelehnt hat.

Der Kl. bezieht seit 1. 2. 1994 Versichertenrente von der Bundesknappschaft. Mit Bescheid vom 27. 7. 1994 nahm die Bekl. den Kl. als Pflichtmitglied in die KVdR auf.

Am 15. 8. 1994 erfuhr die Bekl., dass der Kl. die Vorversicherungszeit nicht erfüllt hatte. Nach Anhörung hob die Bekl. mit Bescheid vom 22. 3. 1995 die Mitgliedschaft des Kl. zum 31. 3. 1995 auf. Sie stützte sich auf § 45 SGB X. Im Widerspruchsbescheid vom 20. 8. 1995 bestätigte die Bekl. ihre Entscheidung und führte ergänzend aus: Die Voraussetzungen des § 5 I Nr. 11 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) seien nicht erfüllt. Die Pflichtmitgliedschaft des Kl. scheitere an der vorgeschriebenen 9/10-Belegung der zweiten Hälfte der Pflichtversicherungszeit.

Das SG hob die angefochtenen Bescheide auf und führte aus: Die Voraussetzungen des § 45 SGB X lägen nicht vor, weil § 5 I Nr. 11 SGB V vom *Bundesverfassungsgericht* für verfassungswidrig erklärt worden sei. Eine verfassungswidrige Regelung könne nicht Basis für einen Rücknahmebescheid sein. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Nachdem sich der Rechtsstreit für die Zeit seit 1. 4. 2002 erledigt hat, streiten die Bet. nur noch darüber, ob der Kl. für die Zeit vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 2002 Mitglied in der KVdR war. Der Senat bejaht diese Frage, weil der Aufnahmebescheid vom 27. 7. 1994 rechtmäßig war. Der Bescheid der Bekl. vom 22. 3. 1995 ist deshalb aufzuheben.

Die Besonderheit des Rechtsstreits liegt darin, dass die Bekl. den Kl. zunächst mit rechtsverbindlichem Bescheid vom 27. 7. 1994 in der KVdR aufgenommen hatte. Sie kann die Bindungswirkungen dieser Entscheidung nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X durchbrechen. Danach darf ein begünstigender Verwaltungsakt nur zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Im Ergebnis ist aber der Bescheid vom 27. 7. 1994 nicht rechtswidrig. Er begründet zutreffend die Mitgliedschaft des Kl. in der KVdR.

Wenn die Bekl. meint, nach dem Beschluss des *BVerfG* vom 15. 3. 2000 (NJW 2000, S. 2730) dürfe sie die verfassungswidrige, aber nicht nichtige Regelung des § 5 I Nr. 11 SGB V noch bis zum 31. 3. 2002 anwenden, übersieht sie den Sinn und Zweck des § 45 SGB X. Diese Vorschrift will eine materiell zutreffende Rechtslage herstellen. Das bedeutet, dass ein Bescheid, der sich auf § 45 SGB X stützt, selbst nicht rechtswidrig sein darf. Er darf sich also nur auf verfassungsgemäße Normen stützen, nicht

aber auf verfassungswidrige. Denn verfassungswidrige Normen sind immer rechtswidrig, weil jede Rechtsnorm der Verfassung entsprechen muss. § 5 I Nr. 11 SGB V entspricht nicht dem Grundgesetz. Die Vorschrift ist verfassungswidrig und daher auch rechtswidrig. Auf eine solche Norm gestützt kann die Bekl. einen begünstigenden Verwaltungsakt nicht aufheben.

Zwar führt das *BVerfG* in seinem Beschluss vom 15. 3. 2000 aus, dass § 5 I Nr. 11 SGB V nicht nichtig ist. Wenn eine Norm nicht nichtig ist, ist sie damit aber noch nicht rechtmäßig. Sie darf - wie das *BVerfG* ausführt - trotz festgestellter Verfassungs- und Rechtswidrigkeit zwar noch angewandt werden. Die Bekl. kann sich deswegen „ausnahmsweise“ (so das *BVerfG*) bei Erstentscheidungen über die Möglichkeit in der KVdR noch bis zum 31. 3. 2002 darauf berufen (so auch das *BSG* in dem Urteil vom 7. 12. 2000, Sozialrecht 3-2500 § 5 SGB V Nr. 44). Anders ist es aber in einem Verfahren nach § 45 SGB X. In diesem Verfahren sind Überlegungen zur den Bindungswirkungen eines Bescheides und dem damit zusammenhängenden Vertrauensschutz zu beachten. Vorliegend hat der Kl. darauf vertraut, dass der Aufnahmebescheid vom 27. 7. 1994 rechtmäßig und der Kl. in die beitragsmäßig günstige KVdR aufgenommen ist. Er hat § 5 I Nr. 11 SGB V immer als rechtswidrig betrachtet und ist darin letztlich vom *BVerfG* durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Norm bestätigt worden. Die Bekl. hat aus diesem Beschluss die Konsequenzen gezogen. Sie hat mit dem Bescheid vom 12. 6. 2002 die Mitgliedschaft des Kl. in der KVdR angenommen und somit letztlich eine Rechtsposition eingeräumt, in der der Kl. schon einmal bis zum 31. 3. 1995 gewesen ist. Es widerspricht völlig dem Konzept des § 45 SGB X, sich für die Zwischenzeit über das Vertrauen des Kl. auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 27. 7. 1994 hinwegzusetzen und mit Hilfe einer rechtswidrigen Norm die Vorteile des KVdR zu versagen. In einem solchen Fall ist das Vertrauen des Bürgers schutzwürdiger als die Interessen der Bekl., § 5 I Nr. 11 SGB V trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit noch bis zum 31. 3. 2002 anzuwenden.

(Mitgeteilt von Dr. F. Stoll, Vizepräsi LSG, Schleswig)

Fundstelle

NZS 2002, 671